FRC v2. f7256.1

Case folio FRC 10281

Verordnung

die vorläufige Vollziehung der bestehenden Policey-Verordnungen und Artikel in Kunst- und Handwerks-Sachen, und die Fortdauer der Gerichtbarkeit der Zunftgerichte bis zu anderweitiger Verfügung betreffend.

Wir der Maire und die Municipal-Beamten der Stadt Straßburg.

Auf die Uns von dem Gemeinde-Prokurator gethane Vorstellung, daß die unter der vorigen Regiments-

THE NEWBERRY LIBRARY

Verfassung bestehenden, auf Verordnungen und Artikeln beruhende Polizey der Künste und Handwerker, und die innere Einrichtung der hiesigen zahlreichen Innungen einer der wichtigsten Gegenstände seye, welche der Aufsicht des Municipalitäts-Korps übertragen worden, und um so wichtiger seye, das Augenmerk ohngesäumt darauf zu richten, als durch irrige Auslegung der Dekrete der Nationalversammlung viele Bürger, und besonders mehrere Arbeiter die ihren Vortheil dabey finden, in der vor kurzem erfolgten Abänderung unserer Lokal-Constitution einen gänzlichen Umsturz, und eine schon würklich erfolgte Unterdrückung aller und jeder Polizey der Künste und Handwerker zu finden glauben; daß dieserwegen täglich Streitigkeiten entstehen, die von Seiten der Innungen und Handwerker zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben; daß, da bey der National-Versammlung deßfalls noch keine Schlüsse erfolget, Klugheit und Gerechtigkeit der Verwaltungs-Korps erheische, der Legislatur, in Ansehung der Verordnungen die sie hierinn ergehen zu lassen, für gut erachten möchte, auf keine Weiße vorzugreifen, daß, da dieselbe keineswegs zu erkennen gegeben, daß die jezige Verfassung willkührlich, und ehe die nöthigen Maaßregeln zu Handhabung allgemeiner Ordnung und öffentlicher Sicherheit getroffen sind, vernichtet werden könne, die alten Verordnungen in ihrem ganzen Umfang bestehen; daß mit Vorbehalt,

allen etwaigen Mißbräuchen, oder was einer Verbesserung bedürfen mag, mit Sachkenntniß abzuhelfen, dringend seye, die Innungen in Betref derjenigen älteren Verordnungen, welche den dermaligen Umständen angemessen seyn mögen, zu beruhigen, sofort auf Mittel zu deren Vollziehung bedacht zu seyn, und zugleich der Bürgerschaft Gelegenheit zu verschaffen, ihre Wünsche für Beybehaltung oder neu einzurichtende innere Verfassung verschiedener Handwerker, an den Tag zu legen; er daher seines Amts zu seyn glaube, dahin anzutragen, daß Unsere Gesinnung über diesen Gegenstand durch ein Dekret bekannt gemacht werde:

Als haben Wir auf des Gemeinde-Procurators Ansuchen rechtsprechend verordnet und verordnen:

1°. Daß die in vorigen Zeiten in Betref der Kunst- und Handwerks-Polizey, wie auch all dessen was die innere Verfassung und Zucht der Handwerker angehet, erlassenen Statuten, Artikel, Verordnungen und Dekrete ihrer Form und Inhalt nach, wie vorhin, zu befolgen, in so fern dieselbe durch Dekrete der National-Versammlung nicht abgeändert worden, oder künftighin abgeändert werden sollten.

2°. In Gefolg dessen, und um die Vollziehung er-

meldter Artikel zu handhaben, sollen die Zunftgerichte, welche in derlei Sachen bisher eine delegirte Gerichtbarkeit ausgeübt haben, und im Besiz gewesen sind, über Uebertretungen zu erkennen und zu sprechen, fernerhin und bis auf das etwaige Begehren dieser oder jener Innung ein anders verordnet werden sollte, in ihren bisherigen Amts-Verrichtungen fortfahren, dergestalten, daß sie die bis anhero bestehenden Verordnungen, so lang dieselben nicht abgethan oder abgeändert werden, zu befolgen haben, vorbehältlich sich in denen in den Ordnungen vergriffenen Fällen bei dem Municipal-Korps vorzusehen.

3°. Diejenigen Handwerker, deren Streitsachen ehedessen nicht vor die Zunftgerichte gehört, sondern in erster Instanz durch die in der vorigen Regiments-Verfassung unter dem Namen der Oberhandwerks-Herren von dem gesammten Magistrat bestellten Kommissären geschlichtet worden, sollen diesem Kommissariat nicht mehr unterworworfen seyn; Sondern es sollen diese Handwerker und Korps selbsten unter sich über ihre innere Disciplin erkennen, und die Vollziehung ihrer Ordnungen handhaben.

Zu diesem End sollen die respektiven Meister innerhalb vierzehn Tägen, vom Tag der Publication gegenwär-

tiger Verordnung an gerechnet, durch ihre wirklichen Obermeister zusammen berufen werden, um über diejenige Verfassung, die ihnen selbst am zuträglichsten und angemessensten bedünken mag, zu rathschlagen, und durch ein Scrutin oder geheime Stimmengebung, nach der relativen Mehrheit der Stimmen, einen Syndik, und nach ihrem Bedürfniß oder Wunsch, zween oder vier Zugeordnete in jeder Innung erwählen. Dieser Syndik, nebst den erwählten Zugeordneten, wenn sie ihre Ernennung bey dem Municipal-Korps vordersamst bescheiniget, und den Eid abgelegt haben werden, sollen einstweilen das Wohl ihrer Innungen besorgen, bey den Berathschlagungen den Vorsitz haben, und die bereits entstandenen oder noch entstehenden Streitigkeiten, nach Vorschrift der Ordnungen entscheiden, den Parthen vorbehältlich, sich auf ihren Spruch bey dem Municipal-Korps vorzusehen.

4°. Wir autorisiren hiemit, jede Kunst- oder Handwerks-Innung, frey und in einer allgemeinen Versammlung aller ihrer Mitglieder, über ihre künftige Verfassung zu rathschlagen. Entbieten daher denselben, in Monats-Frist, vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung an, ihre Berathschlagungen, wie auch den Vorschlag der Veränderungen die sie für nöthig erachten werden, unter Vorstellung der Beweggründe welche dieselben anrathen, bey dem Protocoll der Municipalität per Extra-

dum zu übergeben, damit nach vorläufiger Mittheilung an die dabey interessirten Parthen, und angestellter Untersuchung verordnet und beschlossen werde, was Rechtens.

Geschehen und beschlossen bey der Versammlung des Municipal-Korps der Stadt Straßburg. Samstag den 3ten April 1790.

RUMPLER, Sécret.

Gedruckt bey Le Roux, Königl. und Municipalitäts-Buchdrucker.